Verein: BaselHack

#### 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «BaselHack» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

#### 2 Zweck

Der Verein hat zum Zweck, dem grösstmöglichen Personenkreis Dienste und Kenntnisse in Informatik zur Verfügung zu stellen.

Durch die zunehmende Durchdringung unseres Alltagslebens mit Software vergrössert sich die Kluft zwischen digitalen Laien, die Software anwenden und den immer komplexeren Systemen welche spezifische Fähigkeiten zur Erstellung und Weiterentwicklung erfordern.

Wir möchten dazu beitragen diese Kluft zu überbrücken indem wir es Jedem und Jeder ermöglichen eigene Ideen nachhaltig digital umzusetzen und ein besseres Verständnis für Soft-/Hardwaresysteme zu entwickeln. Dies sehen wir auch als Grundlage um informierte Entscheidungen in Bezug auf die eigene Informationsfreiheit und die Entwicklung unserer Gesellschaft zu fällen.

In Verfolgung dieses Zwecks organisiert der Verein offene Hackathons. Das bedeutet, die Teilnahme steht Jedem und Jeder offen und die Erzeugnisse werden der Allgemeinheit unter offenen Lizenzen zur Verfügung gestellt.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Erbringung von geldwerten Vorteilen durch den Verein zugunsten der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

### 3 Mittel

#### Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Das Vereinsjahr entspricht dem Geschäftsjahr.

## 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können Personen werden, die gewillt sind den Vereinszweck zu unterstützen.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten und werden vom Vorstand entschieden.

### 5 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme, eine Stimmvertretung ist nicht zulässig.

## 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist auf ein Jahr befriste und erlischt, wenn sie nicht vom Mitglied erneuert wird oder durch Ausschluss.

## 7 Erneuerung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird ohne Vorstandsentscheid für das kommende Jahr erneuert, wenn

• das Mitglied zur Mitgliederversammlung erscheint

oder

 das Mitglied ein Erneuerungsgesuch vor der Mitgliederversammlung in Textform an den Vorstand richtet

#### 8 Ausschluss

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder gegen die Interessen des Vereins arbeiten können auf Antrag des Vorstands und auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom Verein ausgeschlossen werden.

### 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

### 10 Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich spätestens drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 21 Tage im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder mindestens ein fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes
- f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Änderung der Statuten
- I) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte der Mitglieder teilnehmen.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten.

Über die Versammlung ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

### 11 Der Vorstand

Die Amtszeit beträgt ein Jahr, eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er beschliesst das Tätigkeitsprogramm.

Er beschliesst über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Er entscheidet über Ausschlüsse von Mitgliedern.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

## 12 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung, welche kollektiv zu zweien geführt wird.

### 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von zwei Drittel der Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder daran teilnehmen.

Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

### 15 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 04.02.2020 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Basel, den 04.02.2020
Der Vorstand:
Muc Me
Je Jul
PA Schash
La Maria de la comanda de la c

Der Protokollführer: